

Juristen halten Gasumlage für rechtswidrig

Welt, 26.08.2022, Philipp Vetter

https://www.welt.de/wirtschaft/plus240683015/Gaspreise-Juristen-halten-Umlage-fuer-rechtswidrig.html?sc_src=email_2768587&sc_lid=275146778&sc_uid=9b9AoAfTYB&sc_lid=2236&sc_cid=2768587&cid=email.crm.redaktion.newsletter.wirtschaft&sc_eh=94c824e22aa172ca1

Renommierete Kanzleien haben ein Kurzugutachten angefertigt, indem sie die Gasumlage auseinandernehmen

Nicht nur politisch ist die Gasumlage höchst umstritten. Auch Juristen halten die Verordnung, mit der sie eingeführt wird, für fehlerhaft. Die Gasumlage verstoße gegen Europarecht – und gegen die Verfassung. Es geht um Grundrechtseingriffe, Preistreiberi und Unverhältnismäßigkeit.

Noch wird vor allem politisch über die angekündigte Gasumlage gestritten. Nachdem am Donnerstagabend selbst SPD-Chefin Saskia Esken gedroht hatte, die Umlage im Bundestag zu stoppen, kündigte Wirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) überraschend doch noch eine Überprüfung der Umlage an. Allerdings stellte er die Abgabe von 2,4 Cent pro Kilowattstunde Gas, mit der die höheren Kosten der Energieversorger bei der Gasbeschaffung ab dem 1. Oktober ausgeglichen werden sollen, nicht grundsätzlich in Frage. Überprüft werden soll nun, ob der Kreis der Unternehmen, die Ansprüche anmelden können, verkleinert werden kann.

Doch schon bald könnte es neben er politischen auch noch eine juristische Auseinandersetzung vor diversen Gerichten um die Gasumlage geben. Spezialisten wie die Berliner Wirtschaftskanzlei Raue suchen schon nach klagewilligen Unternehmen, die von der Umlage betroffen wären. Man berate dann gern „zu möglichen Handlungsoptionen“, heißt es auf der Internetseite der Kanzlei.

Die Juristen Christian von Hammerstein und Anna von Bremen aus der Kanzlei Raue haben ein Kurzugutachten angefertigt, indem sie die Gasumlage auseinandernehmen. Das dreiseitige Papier liegt WELT vor. Gleich mehrere Angriffspunkte sehen die Anwälte bei der geplanten Umlage, die sie nicht nur für europarechtswidrig halten, sondern auch für verfassungswidrig.

Schon die Zielsetzung der Verordnung, mit der die Umlage eingeführt wird, mache sie angreifbar, heißt es in der Einschätzung der Kanzlei. Denn laut dem Verordnungstext sollen durch die Gasumlage „weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure“ verhindert werden.

Die vorgesehenen Mechanismen seien laut Gutachten aber „von vorneherein ungeeignet, massive Preissteigerungen auf der Stufe der Endkunden zu vermeiden“. Im Gegenteil: „Vielmehr werden die Gaspreise weiter angeheizt“, so die Einschätzung der Juristen.

Die Folge sei, dass der Ausgleichsanspruch für die Gasunternehmen über das erforderliche Maß hinausgehe. „Diese Überkompensation zulasten der Verbraucher

ist nicht nur mit Blick auf die bewirkten Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig, sondern legt auch eine europarechtswidrige Beihilfe nahe“, heißt es weiter.

Lieferanten dürften ihre Gewinnmarge vollständig behalten

Die Juristen kritisieren, dass insbesondere das Verhältnis zwischen dem sogenannten Letztverbraucherlieferanten und dem Endkunden, also zum Beispiel zwischen den Stadtwerken und den Haushalten, nicht geregelt sei. Das habe zur Folge, dass diese Lieferanten ihre Gewinnmarge vollständig behalten dürften.

„Zweitens sind die Letztverbraucherlieferanten als Zwischenhändler nicht einmal verpflichtet, das durch die Verordnung subventionierte Preisniveau an die Letztverbraucher weiterzugeben“, schreiben die Juristen.

Was hier technisch klingt, wäre ein ziemlich dreister Vorgang: Die Lieferanten könnten die Gasmengen, die sie zwar teuer eingekauft haben, bei denen die Preisdifferenz aber über die Gasumlage ausgeglichen wurde, wieder an den Gasmärkten verkaufen und so „angesichts der hohen Preise beträchtliche Gewinne erwirtschaften“, heißt es in dem Gutachten.

„Kaufen Lieferanten im Anschluss die Mengen zu dem aktuellen Preisniveau zurück, können sie von den vertraglich vorgesehenen Preisanpassungsrechten Gebrauch machen, die in Verträgen mit Haushaltskunden regelmäßig enthalten sind.“

Die Verbraucher müssten also massive Preiserhöhungen hinnehmen und zusätzlich die Gasumlage zahlen. Die Verordnung führe „damit auf Ebene der Haushaltskunden zu einem Preisniveau, was sogar noch ungünstiger ist als bei einem insolvenzbedingtem Ausfall des Importeurs.“ Es drohe „ein ‚Versickern‘ von Preisvorteilen entlang der Lieferkette, sodass ein ähnlicher Effekt wie zuletzt beim Tankrabatt zu erwarten ist“.

Unternehmen, die Gas verbrauchen, hätten ohnehin in der Regel Verträge ohne Preisbindung, sodass sie unmittelbar die hohen Preise an den Märkten bezahlen müssten. „Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, wieso diese Verbrauchergruppe derjenigen gleichgestellt werden sollte, die jedenfalls nach der Intention der Verordnung von einem stabilisierten Preisniveau profitiert“, schreiben die Juristen. Damit verstoße die Verordnung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. „Unterschiedliche Sachverhalte dürfen nicht ohne sachlichen Grund gleich behandelt werden.“

„Die Verordnung bietet keinen Anreiz für die Importeure“

Die Formel für die Ausgleichszahlungen aus der Gasumlage zwingt die Gasimporteure außerdem dazu, die kompletten ausgefallenen Liefermengen aus Russland am Spotmarkt zu kaufen. Die Mehrkosten bekommen sie dafür ersetzt, sodass sie keinen Vorteil hätten, auf den Preis zu achten.

„Die Verordnung bietet keinen Anreiz für die Importeure, die Ersatzbeschaffungskosten nach den Regeln kaufmännischer Vernunft zu minimieren, sondern zwingt sie im Gegenteil dazu, sich ausschließlich am teuren Spotmarkt einzudecken“, heißt es im Gutachten.

Hinzu komme, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen viel zu weit gefasst sei. Eine Sprecherin von Wirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) hatte Anfang der Woche bereits eingeräumt, dass die Unternehmen keineswegs in Insolvenzgefahr seien müssen, um Zahlungen über die Gasumlage zu erhalten. „Eine drohende Insolvenzgefahr ist keine Anspruchsvoraussetzung. Ob der Anspruchsteller für den Gasmarkt ‚systemrelevant‘ ist, wird ebenso nicht geprüft“, schreiben die Juristen.

So gehört beispielsweise auch die EWE zu den Unternehmen, die von der Umlage profitieren könnten, die nach eigenen Angaben nur 1,5 Prozent ihres Gases aus Russland bezog. „Es ist fernliegend, dass durch den Wegfall von 1,5 Prozent des Beschaffungsportfolios eine Insolvenzgefahr begründet wird“, heißt es im Gutachten.

Eine Tochtergesellschaft von EnBW gehört ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten, an dem Konzern ist der Staat, in diesem Fall das Land Baden-Württemberg, signifikant beteiligt. „Auch die Antragsteller OMV aus Österreich, Axpo und Gunvor aus der Schweiz“ würden profitieren, schreiben die Juristen. Dass andere Unternehmen wie RWE und Shell freiwillig auf Zahlungen verzichten wollen, zeige, „dass die Verordnung über das erforderliche Maß hinausschießt und deshalb unverhältnismäßig ist“.

Außerdem würden bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen nur die tatsächlichen beschafften und verkauften Gasmengen geprüft. Die Gewinnmarge werde jedoch nicht überprüft. Da der Staat zudem mit einer Ausfallhaftung dafür bürgt, dass bis zu drei Monate im Voraus Abschlagszahlungen auf die Gasumlage an die Konzerne geleistet werden können, spreche viel dafür, dass es sich auch um eine staatliche Beihilfe handle, so das Gutachten.

„Zudem soll die Belastung der nicht gewerblichen Endkunden über eine Senkung der Mehrwertsteuer auf den Gaspreis auf sieben Prozent gesenkt werden mit der Folge, dass die Umlage indirekt über verminderte Steuereinnahmen finanziert wird“, heißt es. Beidem müsste die EU-Kommission in einem Notifizierungsverfahren zustimmen, sonst verstoße die Regelung gegen Europarecht.